



Brüssel, den 20. September 2021  
(OR. en)

11709/21

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2021/0271(NLE)**

**TRANS 535**

## **I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: ST 11953/21

Nr. Komm.dok.: ST 11288/21 + ADD 1

Betr.: Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der 15. Generalversammlung der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) zu vertretenden Standpunkts

– Annahme

## **I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag am 17. August 2021 übermittelt. Die Generalversammlung der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) hält alle drei Jahre ordentliche Tagungen ab. Auf der diesjährigen Tagesordnung stehen unter anderem strategische Beratungen, die Wahl des Generalsekretärs, Angelegenheiten untergeordneter Gremien und mehrere Änderungen der Geschäftsordnung der OTIF. Die Tagung findet am 28./29. September 2021 in Bern (Schweiz) statt, wobei die Möglichkeit einer Teilnahme ohne physische Anwesenheit besteht.
2. Die OTIF hat 52 Mitglieder, von denen 25 Mitgliedstaaten der EU sind. Die Union ist dem OTIF-Übereinkommen im Jahr 2011 mit dem Beschluss 2013/103/EU des Rates vom 16. Juni 2011 beigetreten.

## II. ARBEIT IM VORBEREITUNGSGREMIUM

3. Die Gruppe „Landverkehr“ hat den Vorschlag in der informellen Sitzung ihrer Mitglieder vom 6. September 2021 erstmals geprüft. Mehrere Delegationen legten Prüfungsvorbehalte ein und äußerten Zweifel an der Zuweisung von Zuständigkeiten und Stimmrechten für einige Tagesordnungspunkte der Generalversammlung sowie an einigen Entwürfen von Standpunkten der Union. Vier Delegationen legten schriftliche Bemerkungen vor.<sup>1</sup>
4. Auf der Grundlage eines Kompromissvorschlags des Vorsitzes<sup>2</sup> hat die Gruppe ihre Beratungen am 17. September 2021 in einer informellen Sitzung fortgesetzt. Bei den meisten strittigen Fragen konnte in den Beratungen ein Kompromiss erzielt werden, jedoch bleiben zwei Fragen offen: zum einen die Beschreibung der Zuständigkeiten im Anhang des Beschlussentwurfs mit den Standpunkten der EU, zum anderen Tagesordnungspunkt 9 der Generalversammlung hinsichtlich der Spracherfordernisse für die Auswahl eines Generalsekretärs der OTIF.
5. In der ersten Frage gelangten die Teilnehmenden zu folgendem Konsens: Wird unter Zuständigkeit „Union (geteilt)“ angegeben, so teilt die Union die Zuständigkeit mit ihren Mitgliedstaaten und hat sie noch nicht ausgeübt. Wird unter Zuständigkeit „Union (geteilt und ausschließlich)“ angegeben, so handelt es sich um einen teilweise in die geteilte und teilweise in die ausschließliche Zuständigkeit fallenden Punkt. In letzterem Fall wird die Entscheidung darüber, wer das Stimmrecht ausübt, gemäß Anhang III Nummer 3.3 des Beschlusses 2013/103/EU des Rates je nach dem Überwiegen der Zuständigkeit getroffen und wird der Standpunkt der Union vom Vorsitz und von der Kommission vorgetragen, wobei die Mitgliedstaaten nach entsprechender Koordinierung das Wort ergreifen können, um ihn zu unterstützen oder zu ergänzen.
6. Im Hinblick auf die zweite offene Frage hat sich die Gruppe am 20. September 2021 erneut mit dem Dossier befasst.<sup>3</sup> Einige Delegationen unterstützten den Kompromissvorschlag des Vorsitzes, anderen war dies jedoch nicht möglich. Die Ansichten gingen sowohl hinsichtlich der erforderlichen Mindestzahl an Sprachen als auch hinsichtlich der Herausstellung einzelner Sprachen auseinander. Trotz weiterer Bemühungen gelang es nicht, Einvernehmen über eine Kompromisslinie für einen Standpunkt der Union zu erzielen, sodass der Vorsitz zu dem Schluss kam, dass zu diesem spezifischen Aspekt der neuen Vorschriften für das Auswahlverfahren kein Standpunkt der Union gefunden wurde.

---

<sup>1</sup> Siehe Dokumente ST 11554/21 und WK 10410/2021 + ADD 1, ADD 2, ADD 4.

<sup>2</sup> Siehe Dokument 11596/21 + ADD 1.

<sup>3</sup> Siehe Dokument 11953/21.

### III. FAZIT

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den aus den vorbereitenden Beratungen hervorgegangenen Beschlussentwurf zu billigen und ihn dem Rat zur Annahme auf seiner Tagung am 28. September 2021 in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokumente 11576/21 und 11579/21)<sup>4</sup> vorzulegen.
8. Der Vorsitz ersucht die entsprechenden Mitgliedstaaten, an der Generalversammlung der OTIF teilzunehmen, um ihre Stimmrechte wahrzunehmen und sich an den für die Gestaltung der kurz- und mittelfristigen Perspektiven der OTIF entscheidenden Aussprachen zu beteiligen.
9. Das Europäische Parlament wird von dem Beschluss des Rates nach dessen Annahme in Kenntnis gesetzt.

---

<sup>4</sup> Aus Zeitgründen werden die Dokumente der Rechts- und Sprachsachverständigen am frühen Nachmittag des 21. September 2021 in einer Sprache und am 24. September 2021 in den anderen Sprachen zur Verfügung stehen.